



Satzung

**DRK Kreisverband
Wanzleben e. V.**

**Beschlussfassung der Kreisversammlung
vom 23.09.2023**

**eingetragen ins Vereinsregister
am 13.03.2024**

Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal Nr. VR 69008

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	6
§ 1 Selbstverständnis	6
§ 2 Aufgaben	7
§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft	8
§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	9
Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung	10
§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes	10
§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten	11
§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine	12
§ 8 Territorialitätsprinzip	13
§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz	13
§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land	14
Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft	15
§ 11 Mitglieder	15
§ 12 Ortsvereine	15
§ 13 Satzung der Ortsvereine	16
§ 14 Ehrenmitglieder	18
§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft	18
§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	19
§ 17 Ende der Mitgliedschaft	19
Vierter Abschnitt: Organisation	20
§ 18 Organe	20
§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung	20
§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung	21
§ 21 Durchführung der Kreisversammlung	21
§ 22 Vorstand des Kreisverbandes	22
§ 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches	23
§ 24 Aufgaben des Vorstandes des Kreisverbandes	24
§ 25 Der Vorsitzende des Kreisverbandes	26
§ 26 Kreisgeschäftsstelle	26
§ 27 Kreisgeschäftsführer	26
§ 28 Aufgaben des Kreisgeschäftsführers	27
§ 29 Fach- und Sonderausschüsse	28
§ 30 Der Kreiskonventionsbeauftragte	28
§ 31 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenschutz	28
Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften	28
§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften	28
§ 33 Arbeitskreise	29
Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit	29
§ 34 Wirtschaftsführung	29
§ 35 Gemeinnützigkeit	29

Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten	30
§ 36 Ordnungsmaßnahmen.....	30
§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge.....	31
§ 38 Schiedsgericht.....	32
 Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen	 33
§ 39 Auflösung	33
§ 40 Teilunwirksamkeit.....	33
§ 41 Inkrafttreten	33

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet; weibliche und andere Geschlechteridentitäten sind davon gleichermaßen mit umfasst.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Der Kreisverband Wanzleben e. V. ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder in den Grenzen des ehemaligen Landkreises Wanzleben¹ und der Stadt Kroppenstedt.

¹ Stadt Wanzleben, Schleibnitz, Buch, Blumenberg, Stadt Frankfurt, Stadt Seehausen, Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hemsdorf, Bergen, Hohendodeleben, Klein Wanzleben mit den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf, Klein Germersleben, Osterweddingen, Altenweddingen, Langenweddingen, Bahrendorf, Dodendorf, Schwaneberg, Stemmern, Sülldorf, Drackenstein, Druxberge, Eilsleben, Ovelgünne, Ummendorf, Neu-Ummendorf, Wormsdorf, Wefensleben, Belsdorf, Siegersleben, Gehringsdorf, Stadt Hadmersleben, Peseckendorf, Peseckendorf-Neubau, Schermcke, Ampfurth, Klein Oschersleben, Groß Germersleben, Beyendorf-Sohlen, Stadt Kroppenstedt.

- (4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Kreisverbandes Wanzleben und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Kreisverband.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) insbesondere folgende Aufgaben:
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
 - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
 - Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
 - Suchdienst und Familienzusammenführung,
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
- (2) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
 - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
 - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
 - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Wanzleben. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V.". Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes sind:
- a) die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 11 Abs.1),
 - b) die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 11 Abs. 2 u. 3),
 - c) sonstigen Vereinigungen (§ 11 Abs. 3) und
 - d) Ehrenmitglieder (§ 14).
- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, sowie die Satzung des Landesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.10.2013, gehen den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V., neu gefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.08.2021, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.
- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und nach §§ 6 Abs. 5, 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 i) der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.

- (6) Die Ortsvereine führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz", einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Ortsvereine bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Kreisverbandes.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten:
- die Bereitschaften,
 - das Jugendrotkreuz,
 - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Vorstand bzw. Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören.

Die Vorstandsmitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Vorsitzenden und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter.

- (5) An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landkreisebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landkreissweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwester zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. oder sein Vertreter soll dem Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie §§ 6 Abs. 5, 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 i) der Satzung des Landesverbandes umzusetzen.
- (5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landkreisebene tätigen Behörden und gegenüber landkreis- oder stadtkreisweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie §§ 6 Abs. 5, 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 i) der Satzung des Landesverbandes umzusetzen.
- (4) Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß § 10 Abs. 4 a) der Satzung Landesverbandes.
- (5) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die einen Betrag von 500.000,00 Euro überschreiten, bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Landespräsidiums.
- (6) Der Kreisverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/ Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich

an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

§ 8 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- (3) Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 der Satzung des Landesverbandes nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.

- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.
- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (5) Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (6) Der Kreisverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich seinem Landesverband und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die nach § 25 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich.

- (2) Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. einen Beschluss gemäß §§ 25, 26 der Satzung des Landesverbandes nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.
- (2) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. können auch natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein, wenn und soweit ein Ortsverein nicht vorhanden ist und ihnen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse die Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverein nicht zuzumuten ist. Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
- (3) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 12 Ortsvereine

- (1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. ein Ortsverein gegründet werden.

- (2) Der Ortsverein soll ein nicht rechtsfähiger Verein sein. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes auf Vorschlag des Vorstandes des Kreisverbandes. Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (3) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
- a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;
 - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
 - c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 19 Abs. 3);
 - d) er führt die vom Kreisverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Kreisverbandes.

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Vorstand des Kreisverbandes übertragen werden.

- (4) Der Ortsverein hat
- a) die Mitwirkungsrechte im Kreisverband nach §§ 19 – 21.
 - b) Anspruch auf Rat und Hilfe des Kreisverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.
- (5) Für den Ortsverein gilt § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Kreisverbandes. Die zeitnahe Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.
- (7) Gegenüber den aktiven Mitgliedern des Ortsvereins geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes vor.

§ 13 Satzung der Ortsvereine

- (1) Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung in der jeweils gültigen Fassung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen (gem. § 16 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. §§ 6 Abs. 5, 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 i) der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird. Sofern es sich um einen eingetragenen Verein handelt, ist die

Genehmigung vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister einzuholen.

(2) Die Satzung des Ortsvereins muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

- a) Die Ortsvereine nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.
- b) Die Ortsvereine verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie §§ 6 Abs. 5, 13 Abs. 2 a) in Verbindung § 13 Abs. 2 i) der Satzung des Landesverbandes.
- c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen durch die Ortsvereine, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes des Kreisverbandes.
- d) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (Kreis- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

- e) Die Ortsvereine sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem Kreisverband vorzulegen.
 - f) Der Kreisverband ist berechtigt, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.
- (3) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der ehrenamtliche Ortsvorstand.

- a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 10 % der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch geeignete Veröffentlichung unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- b) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens vier Personen, sollte jedoch in der Zusammensetzung eine ungerade Personenzahl aufweisen:
- dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - seinem Schatzmeister,
 - seinem Schriftführer sowie
 - je einem Vertreter aller im Ortsverein vertretenen Gemeinschaften.
- c) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Information des Vorstandes des Kreisverbandes. Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr die Jahresrechnung vor.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an der Kreisversammlung berechtigt, haben dort aber kein Stimmrecht. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband oder einer seiner Gliederungen und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet bei juristischen Personen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Diese setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 11 Abs. 3) fest. Über die Aufnahme natürlicher Personen (§ 11 Abs. 2) entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der vorherigen Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.

§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 19 – 21.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Der Vorstand des Kreisverbandes kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.
- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Kündigung der Mitgliedschaft,
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss,
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
 - Tod der natürlichen Person.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisverband (Kreisgeschäftsstelle) zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
 - b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 36 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
 - c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist. Der Ausschlussgrund gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

Vierter Abschnitt: Organisation

§ 18 Organe

- (1) Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. sind:
- die Kreisversammlung,
 - der Vorstand des Kreisverbandes.
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus:
- den Delegierten der Ortsvereine,
 - den Einzelmitgliedern
 - den Vertretern der korporativen Mitglieder,
 - den Mitgliedern des Vorstandes des Kreisverbandes.
- (3) Die Delegierten der Ortsvereine und die Ersatzdelegierten werden durch die Ortsvereine auf einer Versammlung gewählt, zu der der Vorsitzende des Ortsvereins mit einer Frist von einer Woche schriftlich einlädt.
- (4) Die Zahl der Delegierten eines Ortsvereins wird aus der Zahl der in seinem Bereich wohnhaften Rotkreuz-Mitgliedern nach einem vom Vorstand des Kreisverbandes zu beschließendem Schlüssel errechnet. Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unter den Delegierten eines Ortsvereins darf 20 von 100 nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein Delegierter (pro Ortsverein) hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf.
- (5) Stimmberechtigt für die Kreisversammlung sind die Delegierten der Ortsvereine und die Mitglieder des Vorstandes des Kreisverbandes; Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Stimmen der Ortsvereine sind jeweils einheitlich abzugeben.

§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung wählt den Vorstand des Kreisverbandes (mit Ausnahme des Kreisgeschäftsführers sowie der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften, deren Bestellung sich aus den jeweiligen Ordnungen ergibt). Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Kreisversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.
- (2) Die Kreisversammlung:
 - a) beschließt den Haushaltsplan;
 - b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) beschließt über die Entlastung des Vorstandes des Kreisverbandes;
 - d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
 - e) setzt den Mitgliedsbeitrag fest;
 - f) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes des Kreisverbandes entgegen;
 - g) beschließt über die Vorlagen des Vorstandes des Kreisverbandes;
 - h) beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 20 Abs. 7 a) der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht,
 - i) beschließt über die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband,
 - j) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
 - k) beschließt Änderungen (unterjährig) des Haushaltsplans;
 - l) genehmigt Ordnungen;
 - m) beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands des Kreisverbandes;
 - n) entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 11 Abs. 1 und 3.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

§ 21 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende des Vorstandes kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Kreisversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden obliegt die Leitung der Kreisversammlung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Kreisversammlung gewählten Versammlungsleiter. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung an die Delegierten der Kreisversammlung (§ 19) sowie durch Presseveröffentlichung in der Tageszeitung (Volksstimme) unter Einhaltung der Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung.

- (3) Die Angehörigen der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sämtliche Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Angehörigen fassen ihre Beschlüsse:
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder,
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung),
 - c) im Wege der ergänzenden Briefwahl,
 - d) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

- (6) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach Abs. 5 trifft der Vorstand.
- (7) Bei folgenden Beschlüssen der Angehörigen ist zwingend eine Präsenzveranstaltung erforderlich:
 - für Beschlüsse nach § Umwandlungsgesetz.
- (8) Näheres zur technischen Ausgestaltung der Verfahren wird in der Versammlungsordnung des Vereins geregelt.

§ 22 Vorstand des Kreisverbandes

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus

den von der Kreisversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern (geschäftsführender Vorstand)

- a) dem Vorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter/seinen Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Kreisverbandsarzt,
- e) bis zu drei weiteren Personen,

den Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften (erweiterter Vorstand), nämlich

- a) dem Vertreter der Bereitschaften,
 - b) dem Vertreter des Jugendrotkreuzes,
 - c) dem Vertreter der Sozialarbeit,
- die von ihren Gemeinschaften entsendet werden.

Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Vorstandes des Kreisverbandes teil.

Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Kreisgeschäftsführers, üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie können für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung (Ehrenamts pauschale) im Rahmen des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EstG) erhalten. Die Regelung erfolgt in der Aufwandsentschädigungsordnung des Kreisverbandes.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll der Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter eine Frau sein oder umgekehrt. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters.
- (3) Die Angehörigen des Vorstandes müssen Mitglied im Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. sein.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden in der Regel monatlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (6) Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes finden mindestens 2-mal jährlich statt.
- (7) Der Vorstand des Kreisverbandes ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied binnen 10 Tagen nach Aussendung dagegen Einspruch erhebt und 2/3 der Vorstandsmitglieder der Beschlussvorlage zustimmen.
- (8) Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. werden vom Vorsitzenden allein oder von seinem Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister abgegeben.

Soweit der Kreisgeschäftsführer im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 28 tätig wird, ist er befugt, den Kreisverband zu vertreten. In diesem Fall genügt für die rechtswirksame Verpflichtung seine Unterschrift. Er ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 24 Aufgaben des Vorstandes des Kreisverbandes

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Mitgliedsverbände aus.

Der Vorstand des Kreisverbandes ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 i) der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.

- (2) Er hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung und ihre Stellvertreter auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes;
- b) Prüfung des Jahresabschlusses;
- c) Vorlage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses an den Landesverband;
- d) den Haushaltsplan vorzubereiten und der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- e) Umsetzung der von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen;
- f) Bestellung des Rotkreuz-Beauftragten für Katastrophenfälle gemäß § 31;
- g) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 11 Absatz 2;
- h) beschließt über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes des Kreisverbandes;
- i) entscheidet über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds;
- j) entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- k) der Kreisversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;
- l) das Recht, Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt zur Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht als Voraussetzung zur Eintragung verlangt werden, selbstständig zu beschließen. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Finanzamtes und des Registergerichtes entsprechen. Die Mitglieder des Vereines sind auf der nächsten Kreisversammlung über die Änderungen zu informieren.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisverbandes haben in Wahrnehmung der Aufsichts- und Weisungsfunktion gegenüber dem Kreisgeschäftsführer insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Formulierung der Ziele für den Kreisgeschäftsführer;
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für den Kreisgeschäftsführer;
- c) Bestellung und Abberufung des Weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 28 Abs. 1 Unterabsatz 5;
- d) Überwachung der Geschäftsführung des Kreisgeschäftsführers;

- e) Entlastung des Kreisgeschäftsführers;
 - f) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Kreisverband Wanzleben;
 - g) Entgegennahme der in § 28 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Kreisgeschäftsführers;
 - h) Beschlussfassung über Vorlagen des Kreisgeschäftsführers;
 - i) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.
- (4) Der Vorstand des Kreisverbandes hat gegenüber den weiteren Organen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
 - b) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Kreisversammlung.
- (5) Der Vorstand des Kreisverbandes hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Ortsvereinen einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden.
Dabei hat er insbesondere:
- a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 13 Abs. 1 zu genehmigen;
 - b) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Haushaltspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen;
 - b) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 4 a - e, Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro;
 - c) die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;
 - d) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Ortsvereine und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundes- und Landesverbandes;
 - e) der Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorher zuzustimmen;
 - f) über die vorherige Zustimmung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Ortsvereine zu entscheiden; ebenso über die vorherige Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen durch die Ortsvereine nach § 13 Abs. 2 c) zu entscheiden.
- (6) Der Vorstand des Kreisverbandes ist befugt, ehrenamtliche Vorstandsmitglieder der Ortsvereine aus begründetem Anlass bis auf Weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen. § 17 Abs. 3 Unterabsatz 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (7) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Kreisverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben

wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 25 Der Vorsitzende des Kreisverbandes

- (1) Der Vorsitzende des Kreisverbandes ist der Repräsentant des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Kreisversammlung oder Vorstand des Kreisverbandes übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und den Sitzungen des Vorstandes des Kreisverbandes.
- (2) Der Vorsitzende des Kreisverbandes wirkt daraufhin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Vorsitzende des Kreisverbandes ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Vorsitzende des Kreisverbandes kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Vorsitzende des Kreisverbandes kann Weisungen nach § 37 Abs. 1 erteilen.
- (6) Der Vorsitzende des Kreisverbandes vertritt den Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber dem Kreisgeschäftsführer.

§ 26 Kreisgeschäftsstelle

Der Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. unterhält eine Kreisgeschäftsstelle und Einrichtungen. Sie wird von dem Kreisgeschäftsführer geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Kreisverbandes ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

§ 27 Kreisgeschäftsführer

Der Kreisgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Im Verhältnis zum Kreisgeschäftsführer vertritt der Vorsitzende des Kreisverbandes den Verein.

§ 28 Aufgaben des Kreisgeschäftsführers

- (1) Der Kreisgeschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig. Des Weiteren obliegt ihm die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung, des Vorstandes des Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, soweit es sich um Angelegenheiten des Kreisverbandes handelt.

Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben sowie für die Vertretung in der Verbandsgeschäftsführung Land ist der Kreisgeschäftsführer besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

Er untersteht dem Vorstand des Kreisverbandes. Weisungen des Vorstandes des Kreisverbandes sind durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes zu erteilen.

Dem Kreisgeschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Vorstand des Kreisverbandes eine Revision durchzuführen.

- (2) Der Kreisgeschäftsführer hat u. a.:

- a) den Haushaltsplan sowie Änderungen des laufenden Haushaltsplans über den Vorstand des Kreisverbandes der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Vorstand des Kreisverbandes nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Kreisversammlung zur Feststellung vorzulegen;
- c) der Kreisversammlung und dem Vorstand Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
- d) die Struktur im Rahmen des Organisationsplanes zu bilden, die der strategischen Entwicklung des Kreisverbandes dienen;
- e) die Beschlüsse der Kreisversammlung und des Vorstandes des Kreisverbandes vorzubereiten;
- f) an den Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land mitzuwirken und diese aufzubereiten;
- g) darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsverbände für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift) und der Ordnung der Gemeinschaften;
- h) die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu erlassen.

Die Ergebnisse bzw. Berichte zu a) und c) sind dem Landesverband zur Kenntnis zu geben.

- (3) Der Kreisgeschäftsführer hat dem Vorstand des Kreisverbandes laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über
- a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
 - b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Haushaltsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
 - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).

- (4) Die übrigen Rechte und Pflichten des Kreisgeschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Vorstandes des Kreisverbandes erlassen wird.

§ 29 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Vorstand des Kreisverbandes ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Vorstandes des Kreisverbandes haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Kreisversammlung oder der Vorstand des Kreisverbandes Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 30 Der Kreiskonventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Vorsitzende des Kreisverbandes im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisverbandes einen Kreiskonventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 31 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenschutz

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. ernennt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. den Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) und Stellvertreter für den Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagement-Vorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Roten Kreuzes.

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 33 Arbeitskreise

Für satzungsgemäße Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. In diesen können auch Nichtmitglieder arbeiten.

Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 34 Wirtschaftsführung

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Die Mitgliedsverbände führen jährlich an den Kreisverband Beiträge ab. Die Höhe der Beiträge setzt die Kreisversammlung fest; das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (6) Die Kosten der Vertretung in der Kreisversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 1 und Abs. 3.
- (7) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit steuerunschädlich sind.
- (6) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. fest, dass der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V.
 - seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. verhängt werden.
- (2) Stellt der Vorstand des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. fest, dass ein Mitglied
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder

- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
 - a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Kreisverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
 - b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
 - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
 - e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V.

Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Wanzleben e. V. zusammengefassten Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen,

privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Vorstand des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.

(5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 39 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. ist der Kreisverband aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 40 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wanzleben e. V.

Wanzleben, den 23.09.2023

Anlage 1

zur Satzung des DRK Kreisverbandes Wanzleben e.V.

vom 20.08.2021, eingetragen am 08.12.2021 im Vereinsregister
beim Amtsgericht Stendal Nr. VR 69008

Hier: **Definition des Verbandsgebietes gemäß Satzung vom 20.08.2021**

§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine Absatz 2

Das Verbandsgebiet des DRK-Kreisverbandes Wanzleben e.V. wird wie folgt definiert:

Das Verbandsgebiet des DRK-Kreisverbandes Wanzleben e.V. umfasst das Gebiet in den Grenzen des ehemaligen Landkreises Wanzleben (*Wanzleben-Börde, Schleibnitz, Buch, Blumenberg, Stadt Frankfurt, Seehausen-Börde, Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hemsdorf, Bergen, Hohendodeleben, Klein Wanzleben, Remkersleben, Meyendorf, Klein Germersleben, Osterweddingen, Altenweddingen, Langenweddingen, Bahrenndorf, Dodendorf, Schwaneberg, Stemmern, Sülldorf, Drackenstedt, Druxberge, Eilsleben, Ovelgünne, Ummendorf, Neu-Ummendorf, Wormsdorf, Wefensleben, Belsdorf, Siegersleben, Gehringsdorf, Hadmersleben, Peseckendorf, Peseckendorf-Neubau, Schermcke, Ampfurth, Klein Oschersleben, Groß Germersleben, Beyendorf-Sohlen*), der Stadt Kroppenstedt und das Gelände der Motorsport Arena Oschersleben.